



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2018-11, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 14 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 zu

**A 1.2.10 Technische Anforderungen und Planungsgrundlagen für
Bundeswasserstraßen und deren bauliche Anlagen**

A.1.2.10.1 Grundlagen

EU- Bauproduktenverordnung (BauPVO):

Die europäisch harmonisierten Normen (hEN) für Bauprodukte erlauben nicht in jedem Fall alle Leistungsangaben, die für die Bewertung einer sicheren Verwendung nach den deutschen Bauwerksanforderungen notwendig sind. Eine bauaufsichtlich abgestimmte, nichtabschließende Aufstellung betroffener Normen und Verwendungen mit dem Schwerpunkt zu Produkten des allgemeinen Hochbaus bietet die "Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Normen", die auf der Website des DIBt veröffentlicht ist.

In der Liste sind Möglichkeiten zur Erklärung von Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, aufgeführt. Dies entspricht den Regelungen im Kapitel D 3 der MVV TB, wonach für den Vollzug durch die **Bauaufsicht** die Möglichkeit eröffnet ist, bei lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt auch über die CE-Kennzeichnung hinaus verlangen zu können.

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel im Einzelfall insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Hierüber ist durch **Bauaufsicht bzw. Prüfin-**



Seite 2 von 3

genieurin oder Prüfindgenieur nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Entsprechend den Regelungen der Länder (siehe Webseite des DIBt) sind freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden,

oder,

- soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Dieser Vorgehensweise der Länder soll im Einzelfall durch die WSV gefolgt werden.

In Bezug auf die Rolle der **WSV als Bauherr bzw. Planer** wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Juli 2018 der neue Onlinedienst der DIN Bauportal GmbH „Sichere Verwendung von Bauprodukten“ unter www.sichere-bauprodukte.de verfügbar ist. Er ist nach einer Registrierung kostenfrei nutzbar, bietet Planern eine Hilfestellung für die sichere Verwendung von Bauprodukten auf Basis der Prioritätenliste des DIBt und enthält zusätzliche Informationen zu deutschen Bauwerksanforderungen.

Die Informationen können als Hinweistexte im GAEB-Format in das AVA-Programm exportiert und somit im Rahmen von Ausschreibungen als Anforderung berücksichtigt werden.

Falls bei Produkten mit besonderer Sicherheitsrelevanz Übereinstim-



Seite 3 von 3

mungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweise, die bisher in abP bzw. abZ definiert waren, aus Gründen der Bauwerkssicherheit nach wie vor erforderlich, sind, sind diese im Einzelfall projektbezogen bauvertraglich zu vereinbaren.

Für spezifische Produkte des Verkehrswasserbaus (z.B. Produkte für die Betoninstandsetzung) sind in den Leistungsbereichen des STLK entsprechende Standardtextformulierungen bereits enthalten.